



Legende

Leitung Wasserversorgung

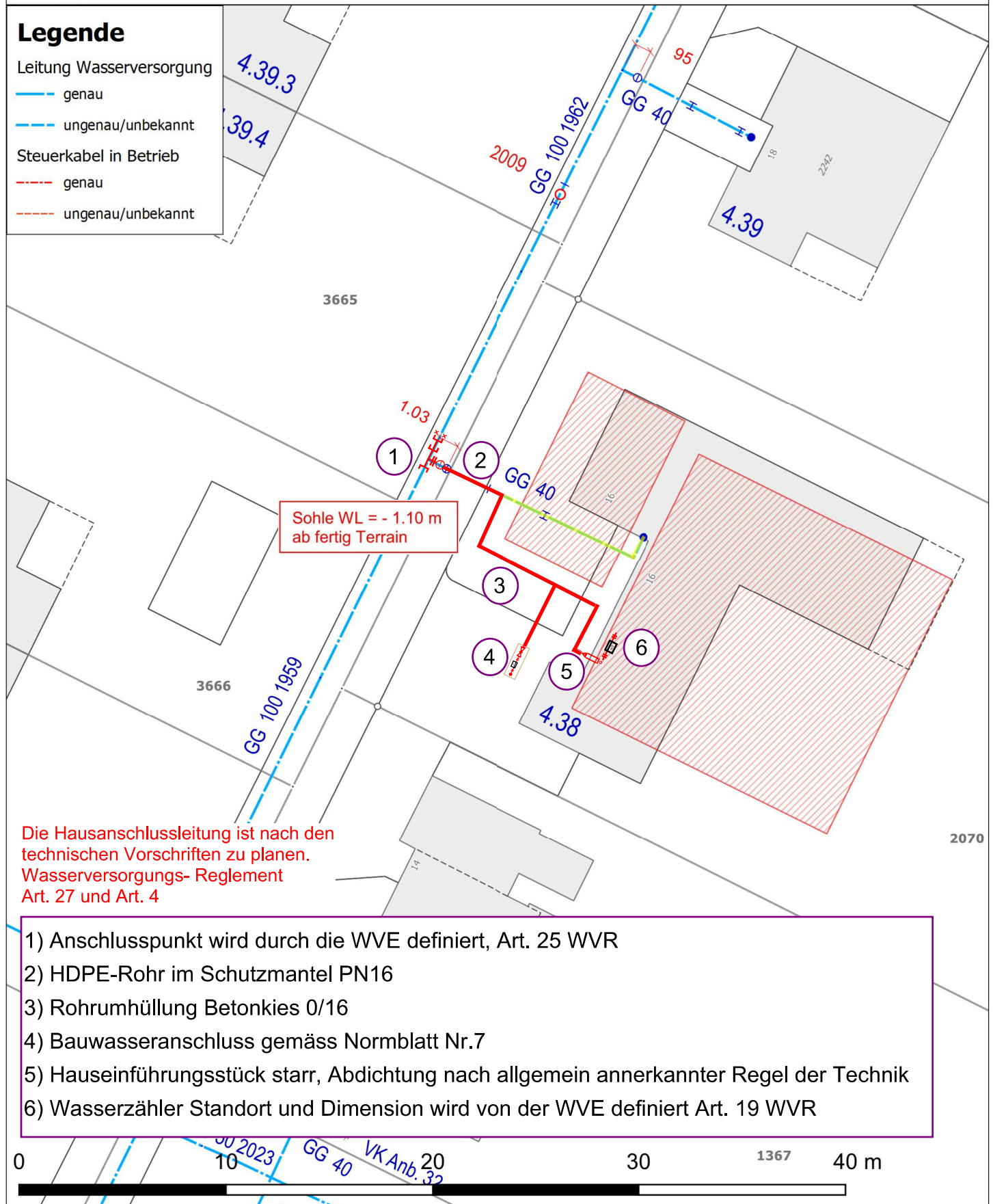
— genau

- - - ungenau/unbekannt

Steuerkabel in Betrieb

— genau

- - - ungenau/unbekannt



Hausanschlussleitung

Wasserversorgungs-Reglement

Art. 24 Definition

Hausanschlussleitungen verbinden die Hauptleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Hausanschlussleitungen für mehrere Grundstücke. Diese sind im Eigentum der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.

Art. 32 Definition

Hausinstallationen sind alle Leitungen, Anlagenteile und Apparate nach dem Wasserzähler und nach der Gebäudeeinführung bis zum Wasserzähler. Die Hausinstallationen sind im Eigentum der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger. Die Kosten für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Abbruch gehen zu deren Lasten.

Art. 53 Anforderungen an Installateure

1 Arbeiten an Hausinstallationen nach dem Wasserzähler darf vornehmen, werden vom SVGW festgelegten Anforderungen für solche Arbeiten genügt.

2 Für Arbeiten an Anlagen vor dem Wasserzähler werden nur Firmen zugelassen die über die Zertifizierung durch den SVGW verfügen. Die Voraussetzung dazu ist die Mitgliedschaft beim Fachverband suissetec und die Einhaltung der von suissetec vorgegebenen Normpositionskataloge mit Tarifen für Material sowie für Akkord- und Regiearbeiten.

3 Die Installateure haben sich über die Erfüllung der aufgeführten Anforderungen bei der Gemeinde auszuweisen. Die Gemeinde vergibt für Arbeiten vor dem Wasserzähler die Installationsberechtigung. Sie kann diese bei nicht Einhalten der Anforderungen oder von Anweisungen wieder entziehen.

4 Die Gemeinde kann für die Installationsberechtigung sowie die Ausführung der Installationen ergänzende Vorschriften erlassen.

